

Der Kantonsrat gibt Kenntnis von folgenden Beschlüssen, die an der 4. Sitzung vom 4. März 2019 gefasst worden sind:

1. Vom Rücktritt von Susi Stamm als Mitglied des Kantonsrates per 1. April 2019 wird Kenntnis genommen.
2. Die Spezialkommission 2018/7 «Volksinitiative für die haushälterische Nutzung des Bodens» meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
3. Luzian Kohlberg wird als stellvertretender Kantonsratssekretär in Pflicht genommen.
4. Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. November 2018 betreffend Kredit für die Durchführung der Kampagne «Schaffhausen – einfach mehr Leben» von 2019 - 2023 wird mit 35 : 24 Stimmen nicht eingetreten. – Das Geschäft ist erledigt.
5. Mit 54 : 0 Stimmen wird auf den Bericht und Antrag des Büros vom 21. Januar 2019 betreffend Begnadigungsgesuch von O.K. nicht eingetreten. – Das Geschäft ist erledigt.
6. Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2018 betreffend Motion Stärkung der Unabhängigkeit des Erziehungsrates wird mit 30 : 25 nicht eingetreten und die Motion als erledigt abgeschrieben. – Das Geschäft ist erledigt.
7. Die Motion Nr. 2018/12 von Matthias Frick vom 4. Dezember 2018 betreffend Parkplatzerstellungspflicht: Eingriff in Privateigentum abschwächen wird mit 40 : 17 Stimmen nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.
8. Die Motion Nr. 2018/10 von Markus Müller vom 17. September 2018 betreffend Revision Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (412.100) und Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (412.101) wird mit geändertem Wortlaut (s. nachfolgend) in ein Postulat umgewandelt. Mit der Beratung wird begonnen.

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Integration der Berufsfachschule für kaufmännische Beruf, der Berufe des Detailhandels sowie der höheren Fachschule für Wirtschaft in das Berufsbildungszentrum (BBZ) zu prüfen und aufzuzeigen, wie eine entsprechende Umsetzung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 31 Abs. 2) und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (speziell Art. 22 Abs. 2 und 3, sowie Art. 49 Abs. 2 abzubilden wäre.»